

AZ: - 10.1 - bü/krö -

Drucksache Nr.: 0713/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	15.03.2011	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.03.2011	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	29.03.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster

A n t r a g:

Die anliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Begründung:

Die Gemeinden und Kreise sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) zu erheben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Im Rahmen der gesamten Tätigkeiten der Kommunalen Behörden werden Verwaltungsgebühren in den überwiegenden Fällen aufgrund des Verwaltungskostengesetzes und der dazu ergangenen Landesverordnungen erhoben und nur in geringem Umfang bei Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund von Satzungen.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster in der Fassung vom 04.12.2008 ist aufgrund der nachfolgend dargestellten Änderungen neu zu fassen. Die Änderungen beziehen sich sowohl auf den Satzungstext als auch auf die anliegende Gebührentabelle.

Anlass zur Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung ist die erforderlich gewordene Anpassung an geltendes Recht und die Überprüfung der Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren.

Im Hinblick auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie wird der Satzungstext in § 4 Absatz 3 der Verwaltungsgebührensatzung um den Satz 2 ergänzt (*„Für eine unter die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft fallende Amtshandlung darf die Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.“*).

Der Satzungstext wurde im Übrigen nicht verändert.

Nachdem die betroffenen Verwaltungsbereiche die Gebührentabelle geprüft haben, werden im Einzelnen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen bezüglich der Gebührentabelle vorgeschlagen:

2.2 Bereich Gesundheit

Zu Ziffer 2.2.3 Amtshandlungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. mit § 10 GDG:

Ziffer 2.2.3.1 bis Ziffer 2.2.3.4 unveränderte Fassung.

Die Tatbestandsbezeichnung zu der Ziffer 2.2.3.5 wird textlich von bisher „Mündliche und schriftliche Belehrung einschließlich Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG -20,00 Euro“, nunmehr inhaltlich differenziert und erweitert in drei Gebührentatbestände mit unterschiedlich hohen Gebühren wie folgt geändert, wobei die bisherigen Gebührenziffern 2.2.3.6 und 2.2.3.7 entsprechend nach hinten auf die neuen Ziffern 2.2.3.8 und 2.2.3.9 zu verschieben sind.

Zur Erläuterung ist darauf hinzuweisen, dass mit der lebenslang geltenden erteilten Bescheinigung, die Möglichkeit zur Betätigung im lebensmittelverarbeitenden Bereichen wie zum Beispiel in Küchenbetrieben den Antragstellern ermöglicht wird. Die pro Antragsteller im Anschluss an die Belehrung durchgeführte schriftliche Abfrage des Erlernten wird je Einzelfall ausgewertet; ggf. erfolgt bei Bedarf im Anschluss eine Nachschulung.
 Es sind mit jeder Schulung bzw. jedem Fall umfangreiche Verwaltungsarbeiten verbunden. Weiter hat sich die Verwaltung insbesondere auch in der Zusammenarbeit bezüglich von Zeitarbeitsfirmen entsandten Personen sehr flexibel zu verhalten.
 Die Gebührenhöhe pro Person, unabhängig ob im Rahmen einer Einzel- oder Gruppenschulung versorgt, ist danach angemessen.

Ziffer	Beschreibung	Euro
2.2.3.5	Mündliche und schriftliche Belehrung von Einzelpersonen in Gruppen (Gruppenbelehrung) in den Räumen des Fachdienstes Gesundheit einschließlich Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG Begründung: Anpassung an die gestiegenen Personal- und Sachkosten	25,00 pro Person (bisher 20,00)
2.2.3.6	Neu: Mündliche und schriftliche Belehrung von Einzelpersonen in Gruppen (Gruppenbelehrung) außerhalb der Räumlichkeiten des Fachdienstes Gesundheit einschließlich Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG Begründung: Es ist ein höherer Aufwand hiermit verbunden	30,00 pro Person (neu)
2.2.3.7	Neu. Mündliche und schriftliche Belehrung einer Einzelperson (Einzelbelehrung) innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten des Fachdienstes Gesundheit einschließlich Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG Begründung: Service für relativ seltene Einzelfälle z. B. für im Küchenbereich beschäftigte Behinderte, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht an der Belehrung in der Gruppe bzw. außerhalb des Tätigkeitsbereiches belehrt werden können.	60,00
Neu: 2.2.3.8	Bisheriger Text und Gebührenhöhe war bisher unter Ziffer 2.2.3.6 enthalten	
Neu: 2.2.3.9	Bisheriger Text und Gebührenhöhe war bisher unter Ziffer 2.2.3.7 enthalten	

Es gibt allerdings Bestrebungen des Landes Schleswig-Holstein, dass die bisher als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommenen Tätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zukünftig als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden. Sollte eine entsprechende Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes erfolgen, wäre das Land Schleswig-Holstein für die Festlegung der Gebührensätze zuständig.
 Ein verbindlicher Zeitpunkt hierfür liegt bei Abfassung der Drucksache noch nicht vor.

2.3 Bereich Bauen

Zu Ziffer 2.3.3 Gestattungsvertrag für die Herstellung einer Zufahrt, bisher 26,00 Euro

Im Rahmen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, § 24 Zufahrten (Gehwegüberfahrten) sind diese Zufahrten so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

Der Koordinierungsaufwand der Gestattung von Zufahrten ist groß, so dass eine Gebührenerhöhung unbedingt erforderlich ist.

Die erforderlichen Arbeiten beinhalten die Antragsprüfung, Beratung, Abstimmung mit anderen Fachdiensten und Abteilungen, die Vertragserstellung, die Objektbetreuung, die Kontrolle und Archivierung.

Ziffer	Beschreibung	Euro
2.3.3	Gestattungsvertrag für die Herstellung einer Gehwegüberfahrt	50,00

Bereich 2.5 Steuern und Abgaben“

Der Punkt „2.5.1 Ersatz für eine Hundemarke 2,60“ bleibt unverändert.

Neu hinzuzufügen ist der Punkt:

„2.5.2 Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung 7,00“

Begründung:

Die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde bisher kostenfrei abgegeben. In anderen Kommunen wird hierfür eine Gebühr erhoben.

Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung in der Gebührentabelle.

Es ist leider eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

gez. Dr. Tauras

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom 04.12.2008 mit der Gebührentabelle
- Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentabelle